

VERORDNUNGEN ÜBER KONVENTIONALSTRAFEN UND KONTROLLKOSTEN DER PARITÄTISCHEN BERUFSSKOMMISSION DES AUSBAUGEWERBES DER WESTSCHWEIZ (PBK-SOR)

Gestützt auf Art. 46 ff. des Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz (PBK-SOR)

Gestützt auf Art. 21 ff. des Gesamtarbeitsvertrages für die vorzeitige Pensionierung im Ausbaugewerbe der Westschweiz (KVP-SOR)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 quater EntsG

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 AVG

legen die Parteien der PBK-SOR folgendes Reglement fest:

Art. 1 - Grundsätze

Aufgrund eingangs erwähnter gesetzlicher Grundlagen wird Folgendes beschlossen:

1. Jede Verletzung der Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge, ihrer Anhänge oder etwaiger Zusatzvereinbarungen kann mit einer Konventionalstrafe geahndet werden, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche.
2. Die Höhe der Konventionalstrafe wird von dem zuständigen Organ in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Verletzungen und den sonstigen Umständen innerhalb der durch den anwendbaren Vertrag festgelegten Grenzen festgelegt. Die Geldstrafe soll die Unternehmen dazu bringen, den GAV einzuhalten. Sie muss daher eine abschreckende Wirkung haben.
3. Im Falle einer Wiederholung oder bei einer schwerwiegenden Verletzung der vorgenannten Bestimmungen kann die zuständige paritätische Kommission (oder Ad-hoc-Kommission oder Unterkommission) von den im anwendbaren Vertrag festgelegten Grundbeträgen abweichen, darf aber die dort festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.
4. Vorbehalten bleibt jedoch der Fall, dass der erlittene Schaden über dem Höchstbetrag liegt, der in dem anwendbaren Vertrag festgelegt ist. In einem solchen Fall kann die zuständige Kommission von dem im geltenden Vertrag festgelegten Höchstbetrag abweichen.
5. Verwaltungsgebühren werden von Unternehmen und Arbeitnehmenden erhoben, die gegen den Gesamtarbeitsvertrag verstossen haben, dem zuständigen Kontrollorgan keine oder nur unvollständige Auskünfte erteilen oder wissentlich falsche Angaben machen.
6. Die Verwaltungskosten für die Kontrolle betreffen insbesondere die Anhörung der Parteien, die Überprüfung der übermittelten Unterlagen, die Kosten für die Vorbereitung (Vorladungen, Anforderung von Dokumenten usw.) und die Weiterverfolgung des Dossiers (Erstellung und Versand des Protokolls, Weiterverfolgung der

Art. 2 - Zuständigkeiten

Die Ernennung des zuständigen Organs für die Durchführung von Kontrollen und die Auferlegung von Konventionalstrafen und Kontrollkosten ist geregelt durch

- a. den geltenden Gesamtarbeitsvertrag, seine Anhänge und Zusatzvereinbarungen;
- b. die Verfahrensordnung der PBK-SOR;
- c. die Statuten oder die Vorschriften der betreffenden Stelle;
- d. allfällige Anordnungen der betreffenden Stelle (Übertragung von Befugnissen).

Art. 3 - Entscheide und Rechtsmittel

1. Entscheide der kantonalen paritätischen Berufskommissionen über Konventionalstrafen und Kontrollkosten müssen begründet sein.
2. Sie können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beim zuständigen kantonalen Schiedsgericht angefochten werden.

Art. 4 - Verstösse und Strafen

1. Geldwerte Verstösse

Als geldwerte Verstösse gelten Verstösse gegen Vertragsbestimmungen über Geldleistungen, die der Arbeitgeber an die Arbeitnehmenden zu entrichten hat (Löhne und andere Vergütungen).

Bei geldwerten Verstössen wird für die Festsetzung der Geldstrafe das Verhältnis der vorenthaltenen Guthaben der Arbeitnehmenden zur gesamten kontrollierten Lohnsumme (einschliesslich der vorenthaltenen Beträge) sowie die Vorgeschichte des Unternehmens berücksichtigt.

Ein Verstoß gilt als leicht, wenn die Differenz weniger als 5 % beträgt. Er wird als mittelschwer angesehen, wenn die Differenz zwischen 5 % und 10 % beträgt. Er wird als schwerwiegend eingestuft, wenn die Differenz mehr als 10 % beträgt.

Liegt der Betrag des Verstosses unter CHF 10'000.-- entspricht die Geldstrafe der Wurzel aus dem Verstoß multipliziert mit 100. Diese wird mit einem Faktor zwischen 15 und 150 % gewichtet. Übersteigt der Betrag des Verstosses CHF 10'000.00--, wird die Geldstrafe auf 15 % bis 150 % der geschuldeten Beträge zugunsten der Arbeitnehmenden festgelegt.

Wenn das Unternehmen nach dem Kontrollbericht, in dem geldwerte Verstösse festgestellt wurden, die den Arbeitnehmenden geschuldeten Rückstände ganz oder teilweise beglichen hat, wird dies bei der Festsetzung der Geldbusse berücksichtigt.

Wenn die Lohndifferenz darauf zurückzuführen ist, dass mehrere vertragliche Bestimmungen nicht eingehalten wurden, kann die Geldbusse um bis zu 50 % erhöht werden.

In jedem Fall muss die Strafe mindestens 110 % der Zahlungsausstände betragen.

2. Nicht geldwerte Verstösse

Für andere Verstösse gegen GAV-Bestimmungen wird die Geldstrafe in der Regel aufgrund der Beträge in der nachstehenden Tabelle festgesetzt. Jeder Verstoss führt zu einer Geldstrafe und wird mit den anderen Strafen für nicht geldwerte Verstösse sowie einer eventuellen Busse für geldwerte Verstösse kumuliert. Die Liste der Verstösse ist nicht erschöpfend. Für nicht aufgeführte Verstösse wird die Geldstrafe analog auf der Grundlage der unten aufgelisteten ähnlichen Verstösse festgelegt.

Der guten Zusammenarbeit oder der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Unternehmens kann Rechnung getragen werden, indem die unten aufgeführten Beträge um bis zu 20 % gesenkt oder erhöht werden.

Art des Verstosses	Betrag der Konventionalstrafe
A) Nichteinhaltung der Arbeitszeiten und -dauer	
Arbeiten ohne Ankündigung oder Genehmigung ausserhalb der Grenzen 06.00–20.00 Uhr von Montag bis Freitag	1. Mal: CHF 500.00.-- /Arbeitnehmender, Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags
Angabe eines falschen Grundes für Arbeiten ausserhalb der erlaubten Grenzen	1. Mal: CHF 500.--/Arbeitnehmender, Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags

B) Betrügerische Arbeit	
- Beschäftigung von in einem anderen Unternehmen der Branche; - Beschäftigung Arbeitnehmenden an Institutionen; - Beschäftigung von ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligung	1. Mal: CHF 1'000.--/Arbeitnehmender Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags
- Ausführung durch Arbeitnehmende Berufsarbeiten für Dritte; - Arbeitnehmender bietet ausserhalb einem anderen Arbeitgeber der gleichen Branche seine Dienste an;	1. Mal: CHF 500.--/Arbeitnehmender Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags

C) Auskunftspflicht

Verweigerung des Ausfüllens und/oder der Vorlage von Lohnübersichtstabellen	CHF 1'000.--
Verweigerung der Vorlage von Lohnabrechnungen	CHF 1'000.--
Verweigerung der Bereitstellung von Arbeitsverträgen	CHF 1'000.--
Verweigerung der Vorlage von Zahlungsnachweisen	CHF 1'000.--
Verweigerung der Vorlage von Stundenabrechnungen	CHF 1'000.--
Verweigerung der Vorlage von Versicherungsverträgen	CHF 1'000.--
	Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags

D) Melde- oder Zutrittspflicht

Einer Vorladung der PBK keine Folge leisten	1. Mal: CHF 600.-- Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags
Eine Sitzung ohne triftigen Grund weniger als 48 Stunden vorher absagen	CHF 600.--
Vertretern der PBK keinen Zutritt zum Unternehmen gewähren	1. Mal: CHF 1'000.-- Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags

E) Pflichten als Auftragnehmer

Subunternehmer nicht über die Anwendung des GAV informieren	1. Mal: CHF 1'500.--/Auftragnehmer Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags
---	--

F) Pflicht, die Arbeitnehmenden zu versichern

Mindestanforderungen an die Versicherungen nicht erfüllt	1. Mal: CHF 1'000.--/Versicherungsart Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags
--	---

G) Sicherheit am Arbeitsplatz

Unvollständige oder nicht konforme Massnahmen zur Arbeitssicherheit,	Je nach Mitarbeiterzahl des Unternehmens: 1 Arbeitnehmender: CHF 500.-- 2 bis 5 Arbeitnehmende: CHF 1'000.-- 6 bis 10 Arbeitnehmende: CHF 2'000.-- 11 bis 20 Arbeitnehmende: CHF 3'000.-- Über 20 Arbeitnehmende: CHF 8'000.-- Wiederholung:
--	--

H) Pflicht zur Aufbewahrung von Dokumenten	
Fehlende Aufbewahrung von Unterlagen für eine Kontrolle über einen Zeitraum von 5 Jahren	Je nach Mitarbeiterzahl des Unternehmens: 1 Arbeitnehmender: CHF 500.-- 2 bis 5 Arbeitnehmende: CHF 1'000.-- 6 bis 10 Arbeitnehmende: CHF 2'000.-- 11 bis 20 Arbeitnehmende: CHF 8'000.-- Über 20 Arbeitnehmende: CHF 8'000.- Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags

I) Pflichten in Bezug auf den KVP	
Einen Arbeitnehmenden nicht vor seinem tatsächlichen Arbeitsantritt bei der Stiftung RESOR anmelden	1. Mal: CHF 1'000.- /Arbeitnehmender Wiederholung: Verdopplung des obigen Betrags
Unvollständige Beitragsabrechnung	1.5 x die Höhe der geschuldeten Beiträge
Beitragsabrechnung fehlt ganz	2 x die Höhe der geschuldeten Beiträge

Art. 5 - Verfahrenskosten für die Kontrolle

Die dem betroffenen Unternehmen auferlegten Kosten werden pauschal im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten der Kontrolle durch die beauftragte Stelle sowie nach der Anzahl der Sitzungen festgesetzt, die für die Bearbeitung des Dossiers ab Beginn der Kontrolle bis zum Erlass des Entscheids notwendig sind.

	Betrag
1. Sitzung der paritätischen Kommission	Keine Kosten
oder	
Stunden, die für die Bearbeitung des Dossiers erforderlich sind (nur anwendbar bei der Kontrolle entsandter Arbeitnehmender)	CHF 100.- pro Stunde
Ab der 2. Sitzung	CHF 600.--/Sitzung
Bearbeitung eines Antrags auf Änderung des Datums einer Sitzung ab der zweiten Verschiebung (nur anwendbar für die Kontrolle von Schweizer	CHF 75.--/verschobene Sitzung

Art. 6 - Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Von der PBK-SOR am 6. Juni 2019 genehmigt.

Le Mont sur Lausanne, 23. Oktober 2019

Pascal Schwab
 Vizepräsident PBK-SOR



Tibor Menyhart
 Präsident PBK-SOR

